



### **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
Hector-Seminar Alumni e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege des Kontaktes der Absolventen des Hector-Seminars (sog. Hectorianer), ihrer Weiterbildung, der Bildung eines Unterstützungsnetzwerkes sowie in der Förderung von gemeinsamen Veranstaltungen mit den aktiven Seminarteilnehmern. Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck, den Gedanken des Hector-Seminars, insbesondere der Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten für naturwissenschaftlich begabte junge Menschen, nachhaltig zu fördern.

### **§2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seiner Zwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.  
Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.

2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins den Vereinszweck.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein Hector-Seminar erfolgreich absolviert hat oder sich im ordentlich letzten Hector-Seminar-Jahr befindet.

Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die nicht unter Satz 1 fallen.

Der Vorstand kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich für den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

#### 5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zu erfolgen hat und nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig ist;
- c) durch Ausschließung. Die Ausschließung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von 2 aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen trotz Mahnung in Rückstand bleibt. Außerdem kann die Ausschließung auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Durch das Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal in der Mitgliederversammlung festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des ersten gewählten Vorstandes beschränkt sich auf die Dauer von 1 Jahr.
2. Der Vorstand besteht aus mind. 4 Mitgliedern des Vereins (ordentliche oder außerordentliche Mitglieder), nämlich einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem

Schriftführer, die den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

3. Vorstand i.S.d. §26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen, die mind. Einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden sollen, werden von dem Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine Frist zur Beantwortung von mind. 2 Wochen zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken (nicht jedoch Wirksamkeitsvoraussetzung) zu protokollieren.

#### **§7 Beirat**

1. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Beirats entspricht der des Vorstandes. Er besteht aus mind. 3 und höchstens 5 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ein Mitglied des Beirats soll ein Arbeitskreis-Leiter eines Hector-Seminars sein. Ein Beiratsmitglied soll ein Vertreter der H.W.&J. Hector-Stiftung zu Weinheim sein.
2. Der Beirat wird mind. einmal im Jahr von dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung von Beirat und Vorstand einberufen. Der Beirat soll den Vorstand in wichtigen Fragen des Vereins beraten.
3. Für die Einberufung des Beirats gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und im Rahmen von §5 Abs. 2 für die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Bestellung des Kassenprüfers;
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung;
- h) die Änderung der Satzung;
- i) die Auflösung des Vereins;
- j) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- a) Bericht des Vorstandes;
- k) Bericht des Kassenwarts;
- l) Bericht des Kassenprüfers;
- m) Entlastung des Vorstandes;
- n) Wahl des Kassenprüfers.

5. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mind. 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins oder dem Schriftführer eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens 3 Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) eine Stimme. Bei den Abstimmungen entscheidet außer im Falle der Satzungsänderung nach §9 die einfache Mehrheit der Stimmen. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins und seiner Mitglieder dies erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 5% der Vereinsmitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Im übrigen gelten die vorstehenden Absätze 2 bis 7 entsprechend.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§9 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### **§10 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit wenigstens 3/4 der abgegebenen Stimmen durch wenigstens 2/3 aller Stimmberechtigten beschließt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen in das Körperschaftsvermögen der gemeinnützigen H.W. & J. Hector-Stiftung zu Weinheim.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.02.2017 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2017 in Kraft.